



Richtlinien Kredit «Familienzentren»

Förderung der Familientreffs und -zentren

vom April 2024

In Ausführung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung 2021 bis 2026 vom 1. Juli 2015 und von Art. 58^{quater} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB)

erlässt

das Amt für Soziales vorliegende Richtlinien über Beiträge aus dem Kredit «Familienzentren» zur Förderung von Familientreffs und -zentren.



Inhalt

1	Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	3
2	Grundsätze der Förderung	3
2.1	Konzept der Familienzentren	3
2.2	Förderzweck	3
2.3	Förderinhalte	4
2.3.1	Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung	4
2.3.2	Finanzierung von Beratungsprozessen	4
2.3.3	Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren	4
3	Voraussetzungen der Förderung	4
3.1	Anforderungen an die Familienzentren	4
3.1.1	Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung	4
3.1.2	Finanzierung von Beratungsprozessen	5
3.1.3	Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren	5
3.2	Anforderungen an das Gesuch	5
3.2.1	Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung	5
3.2.2	Finanzierung von Beratungsprozessen	6
3.2.3	Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren	6
4	Umfang der Förderung	7
4.1	Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung	7
4.2	Finanzierung von Beratungsprozessen	7
4.3	Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren	7
5	Gesuchprozess	8
5.1	Einreichung	8
5.2	Beurteilung	8
5.3	Vorauszahlung	8
5.4	Berichterstattung	8
5.5	Beitragszahlung	8
5.6	Dossierabschluss	9
6	Beratung	9
7	Vollzugsbeginn	9



1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Nach Art. 58^{quater} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) kann der Staat im Rahmen der durch das Budget zur Verfügung gestellten Mittel Beiträge an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf entsprechende Fördermittel.

Mit seiner Strategie «Frühe Förderung» arbeitet der Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2015 zusammen mit den Gemeinden und den Fachleuten aus der Praxis daran, dass alle Kinder im Vorschulalter und ihre Familien Zugang zu Angeboten der frühen Förderung haben. Als Massnahme zur Umsetzung der Strategie «Frühe Förderung» unterstützt der Kanton seit dem Jahr 2016 Gemeinden und private Initiativen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Familienzentren (Jahre 2016 bis 2018 mit Geldern aus dem Lotteriefonds, 2019 bis 2021 mit KIP-Geldern, 2022 bis 2024 mit Geldern aus dem Lotteriefonds).

Die vorliegenden Richtlinien gelten ausschliesslich für die Förderung von Familientreffs und -zentren (nachfolgend «Familienzentren»). Sie beschreiben die Grundsätze der Förderung von Familienzentren sowie die massgeblichen Voraussetzungen.

2 Grundsätze der Förderung

2.1 Konzept der Familienzentren

Ein Familienzentrum ist ein Begegnungsort für Familien, an dem verschiedene Angebote und Aktivitäten für Familien bereitgestellt werden. Es bietet Eltern und Bezugspersonen niederschweligen Zugang zu Informationen und Unterstützung sowie ermöglicht Austausch und Beteiligung. Kinder finden ein anregendes Umfeld und sammeln erste Erfahrungen im Spiel mit anderen Kindern. Familienzentren sind offen für alle und sowohl politisch als auch religiös neutral. Es sind Orte, an denen freiwilliges und bezahltes Engagement nebeneinander möglich sind. Damit die Familienzentren nachhaltig bestehen können, braucht es fachkundige Personen, welche die Vernetzung zwischen den bestehenden Angeboten für Familien fördern, die Zusammenarbeit der Angebote koordinieren und die Begegnungsorte bedarfsgerecht weiterentwickeln.

2.2 Förderzweck

Mit dem Kredit «Familienzentren» können private und kommunale Initiativen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Familienzentren fachlich und finanziell gefördert werden. Ziel der Förderung von Familienzentren ist es, Familien und Kindern im frühkindlichen Alter Zugänge zu Angeboten und Ressourcen zu ermöglichen und Gelegenheiten für Begegnungen und Austausch sowie gesellschaftliche Teilhabe zu schaffen. Damit wird ein Beitrag zur besseren Chancengerechtigkeit in der frühen Förderung geleistet und Möglichkeiten für gesellschaftliche Integration geschaffen.



2.3 Förderinhalte

Im Bereich «Familienzentren» können Initiativen von privaten Vereinen, Interessengruppen und Gemeinden zum projektartigen Aufbau oder der Weiterentwicklung eines Familienzentrums sowie zur nachhaltigen Sicherung eines laufenden Betriebs mit einem finanziellen Beitrag aus dem Kredit «Familienzentren» unterstützt werden. Der Beitrag ist zweckgebunden für das Familienzentrum einzusetzen.

2.3.1 Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung

Für folgende Vorhaben zum Aufbau und zur Weiterentwicklung sowie zur langfristigen Sicherung eines Familienzentrums können Beiträge ausgerichtet werden:

- I. zeitlich begrenzte Projekte und Pilotvorhaben: z.B. Konzeptarbeit, Bildungsangebote, besondere Angebote für Eltern und/oder Kinder, die durch ein Familienzentrum initiiert werden.
- II. Beiträge an das Familienzentrum: Betriebskosten, Aufwendungen für Infrastruktur und Räumlichkeiten, die Entlohnung der Koordinationsarbeit, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

2.3.2 Finanzierung von Beratungsprozessen

Bei Bedarf wird ein Beratungsprozess durch eine externe Fachperson zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung eines Familienzentrums bis zu einem gewissen Kostendach finanziert. Der Kanton hat mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) eine Vereinbarung für die Durchführung der Beratungsprozesse abgeschlossen. Die Beratung kann aber auch durch andere Beratungspersonen durchgeführt werden.

2.3.3 Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren

Familienzentren, die schon drei Jahre Beiträge aus dem Kredit Familienzentren erhalten haben, können Beiträge für kurze Beratungsprozesse, Evaluationen oder Weiterbildungen zur Weiterentwicklung des Familienzentrums beantragen.

3 Voraussetzungen der Förderung

3.1 Anforderungen an die Familienzentren

3.1.1 Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung

Damit Familienzentren mit Beiträgen an Aufbau und Weiterentwicklung oder zur langfristigen Sicherung des Betriebs gefördert werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Lokale Verankerung und Vernetzung

Das Familienzentrum ist im Ort verankert und für Familien mit Kindern im Vorschulalter gut erreichbar. Es bietet Informationen zur frühen Förderung und zu Angeboten vor Ort. Das Familienzentrum ist mit anderen Angeboten der frühen Förderung vernetzt und arbeitet sozialraumorientiert.



Bedürfnisorientierte Angebote

Das Familienzentrum nimmt die Bedürfnisse von Familien auf und richtet sein Angebot danach aus.

Niederschwelliger Zugang

Das Familienzentrum ist ein niederschwelliger Begegnungsort, der regelmässig öffentlich zugänglich ist und sich an alle interessierten Familien richtet. Diese werden durch entsprechende Werbemassnahmen erreicht. Das Familienzentrum bietet dadurch einen niederschweligen Zugang zu Informationen und Unterstützung.

Empowerment

Das Familienzentrum bietet die Möglichkeit, elterliche Kompetenzen zu stärken. In einem Familienzentrum sind Partizipation und freiwilliges Engagement möglich.

Nicht gewinnorientiert

Die Angebote im Familienzentrum sind kostengünstig und nicht gewinnorientiert. Sie ermöglichen allen interessierten Familien die Teilnahme.

Unterstützung durch die Standortgemeinde

Die kantonale Förderung von Familienzentren ist zeitlich begrenzt. Besonders wichtig ist deshalb auch die ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Standortgemeinde. Grundsätzlich werden Kreditgesuche nur dann bearbeitet, wenn auch die Standortgemeinde einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Familienzentrums leistet. Dies fördert eine nachhaltige Etablierung familienfreundlicher Strukturen in den Gemeinden.

3.1.2 Finanzierung von Beratungsprozessen

Voraussetzung für die Finanzierung ist, dass die Gemeinde beim Beratungsprozess involviert ist. Es wird vorab eine Vereinbarung mit der Gemeinde, mit der Beratung beauftragten Organisation bzw. Person und dem Kanton St.Gallen erstellt. Der Beratungsprozess ist ergebnisoffen.

3.1.3 Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren

Voraussetzung für diese Beiträge ist, dass Familienzentren bereits drei Jahre Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung erhalten haben. Ansonsten können Kosten für Weiterbildungen und Beratungen im Rahmen eines Gesuchs für einen Beitrag für «Aufbau und Weiterentwicklung» aufgeführt werden. Beiträge an Beratungsprozesse, Evaluationen oder Weiterbildungen werden ausgerichtet, wenn sie zur qualitativen Weiterentwicklung des Familienzentrums oder zur Sicherung eines langfristigen Betriebs beitragen.

3.2 Anforderungen an das Gesuch

3.2.1 Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung

Bei der Gesuchstellung sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:



- Die Gesuche geben Auskunft über Projektinhalte, Ziele und Wirkungen, Zielgruppen, Projektorganisation und Steuerung, Planung, Zusammenarbeit und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeit und Finanzierung des Vorhabens.
Für die Eingabe ist das offizielle [Formular](#) zu verwenden, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Familie → Familienzentren → Kredit «Familienzentren» (Abschnitt Gesuch einreichen).
- Ein Abschlussbericht (einschliesslich Endabrechnung) zum Projekt muss spätestens zwei Monate nach der Durchführung eingereicht werden. Bei Nichteinreichen des Abschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag. Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich. Für die Berichterstattung und Abrechnung stehen [Formulare](#) zur Verfügung, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Familie → Familienzentren → Kredit «Familienzentren» (Abschnitt Projekt abschliessen).
- Treten im Verlauf der Umsetzung grössere Abweichungen in Anlage und/oder Ziel des Vorhabens auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt prüft in der Folge, ob aufgrund der veränderten Ausgangslage an der gesprochenen finanziellen Förderung festgehalten werden kann oder nicht.
- Bei Beiträgen ab Fr. 5'000.– wird erwartet, dass die Unterstützung des Vorhabens durch den Kanton St.Gallen gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt (Schild, Drucksachen usw.). Die [Labelinganleitung](#) steht unter www.soziales.sg.ch → Familie → Familienzentren → Kredit «Familienzentren» (Labeling von Projekten) zur Verfügung.

3.2.2 Finanzierung von Beratungsprozessen

Es ist kein Gesuch erforderlich. Der Bedarf wird in einem persönlichen Gespräch geklärt. Bei Interesse melden Sie sich beim Amt für Soziales, familien@sg.ch.

3.2.3 Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren

Familienzentren, die schon drei Jahre Beiträge aus dem Kredit Familienzentren erhalten haben, können Beiträge für kurze Beratungsprozesse, Evaluationen oder Weiterbildungen zur Weiterentwicklung des Familienzentrums beantragen. Dafür ist ebenfalls das entsprechende offizielle [Formular](#) zu verwenden, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Familie → Familienzentren → Kredit «Familienzentren» (Abschnitt neu: Beratung und Weiterbildung von bereits geförderten Familienzentren).

- Das Gesuch gibt Auskunft über Ziel und Inhalt der Weiterbildung, Beratung oder Evaluation und inwiefern diese zur Weiterentwicklung des Familienzentrums beitragen.
- Ein Abschlussbericht (einschliesslich Endabrechnung) muss spätestens zwei Monate nach der Durchführung eingereicht werden. Bei Nichteinreichen des Abschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag. Für die Berichterstattung und Abrechnung stehen [Formulare](#) zur Verfügung, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Familie → Familienzentren → Kredit «Familienzentren» (Abschnitt Projekt abschliessen). Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich.



4 Umfang der Förderung

Entspricht ein Projekt oder ein Vorhaben den Fördergrundsätzen nach Ziff. 2 und sind die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen nach Ziff. 3 vorstehend erfüllt, kann ein Beitrag aus dem Kredit im folgenden Rahmen gesprochen werden:

4.1 Beiträge für Aufbau und Weiterentwicklung

Der Höchstbeitrag für ein Projekt wird anhand der anrechenbaren Kosten berechnet. Ein Familienzentrum kann jährlich mit höchstens Fr. 15'000.– unterstützt werden, wobei der Unterstützungsbetrag insgesamt nicht mehr als ein Drittel der effektiven Gesamtkosten des Vorhabens im jeweiligen Kalenderjahr ausmachen darf.

Die Dauer der Mitfinanzierung von «Aufbau und Weiterentwicklung» durch den Kredit «Familienzentren» ist auf insgesamt drei Jahre beschränkt.

Anrechenbare Kosten sind:

- Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig und durch einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gerechtfertigt sind;
- Investitionen in Infrastruktur sowie Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen für die zentralen Angebote des Familienzentrums;
- Personalkosten für Betriebsleitung und Kernangebote des Familienzentrums, wenn für diese ein Arbeitsvertrag besteht. Nicht anrechenbar sind Personalkosten, wenn der Aufwand im Rahmen einer anderweitig bereits entlohnten Anstellung erbracht wird, ohne dass eine Erhöhung der Stellenprozentage erfolgte. Nicht anrechenbar sind zudem Personalkosten für Regelangebote der frühen Förderung;
- freiwilliges und ehrenamtliches Engagement, wenn eine Entschädigung als Anerkennung bezahlt wird;
- Honorare für externe Projektleitungen oder Fachberatungen;
- Ausgaben für Anlässe und Sitzungen wie Raummiete und Catering o.ä.

4.2 Finanzierung von Beratungsprozessen

Beratungsprozesse werden grundsätzlich bis zu einem Kostendach von Fr. 11'075.– (inkl. MWST) voll finanziert.

4.3 Beiträge für Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren

Über den Kredit Familienzentren kann ein Drittel der Kosten bis höchstens Fr. 3'000.– finanziert werden.



5 Gesuchprozess

5.1 Einreichung

Gesuche für Jahresbeiträge für Aufbau und Weiterentwicklung können während des entsprechenden Kalenderjahrs jeweils bis spätestens 31. Oktober laufend eingereicht werden. Die Gesuche werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen geprüft und bearbeitet.

Bei Interesse an einem Beratungsprozess melden Sie sich beim Amt für Soziales, familien@sg.ch

Bereits geförderte Familienzentren können Gesuche für Beiträge für Beratung, Evaluation oder Weiterbildung laufend einreichen.

5.2 Beurteilung

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch im Hinblick auf die Fördergrundsätze, -voraussetzungen und -beschränkungen gemäss Ziff. 2 bis 4 auf seine Beitragsberechtigung. Die Zusprache der Förderung kann mit Nebenbestimmungen zur Verbesserung der Qualität der Projekte erfolgen.

5.3 Vorauszahlung

Um die Liquidität während der Umsetzung eines Vorhabens zu sichern, kann die Trägerschaft beim Amt für Soziales schriftlich um eine Vorauszahlung ersuchen.

5.4 Berichterstattung

Der Abschlussbericht und die Jahresabrechnung des Projekts sind dem Amt für Soziales bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres einzureichen. Gleichzeitig mit dem Abschlussbericht ist seitens der Trägerschaft der vom Amt für Soziales zugesicherte Betrag in Rechnung zu stellen.

5.5 Beitragszahlung

Nach Sichtung der Dokumente gemäss Ziff. 5.4 veranlasst das Amt für Soziales die Zahlung des Beitrags. Der Betrag, der für das Projekt ausbezahlt wird, berechnet sich nach den effektiven Aufwänden gemäss Endabrechnung, wobei höchstens ein Drittel der Kosten bzw. höchstens Fr. 15'000.– für den Aufbau und die Weiterentwicklung und Fr. 3'000.– für die Beratung und Weiterbildung für bereits geförderte Familienzentren ausgerichtet wird.



Der Betrag kann gekürzt, nicht ausgerichtet oder bei einer Vorauszahlung zurückgefordert werden, wenn:

- der Unterstützungsbetrag nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- das Vorhaben nicht zweckentsprechend umgesetzt wurde;
- allfällige Nebenbestimmungen gemäss Zusicherungsschreiben nicht erfüllt sind;
- aus dem Projekt ein Gewinn resultiert.

Die Beitragszahlungen für die Beratung gemäss Ziff. 2.3.2 erfolgt aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde, der mit der Beratung beauftragten Organisation bzw. Person und dem Kanton St.Gallen (vgl. Ziffer 3.1.2). Die Höhe des Betrages richtet sich nach den effektiven Aufwendungen gemäss Endabrechnung des Beratungsinstituts bzw. der Beratungsperson, wobei das Kostendach von Fr. 11'075.– (inkl. MWST) eingehalten wird.

5.6 Dossierabschluss

Das Dossier wird seitens des Amtes für Soziales mit einem Schreiben an die Trägerschaft abgeschlossen, in dem die Beitragszahlung bestätigt wird.

6 Beratung

Das Amt für Soziales berät und unterstützt die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

7 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 12. April 2021 und treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.